

Sicherheitsdatenblatt

Farbstoff: Blau WS-L Version II

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 vom 18.12.2006 (REACH)

Erstelldatum: 01.08.2019

Update: 20.07.2025

Abschnitt 1:

Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname/Bezeichnung: WS-L Blue Version II

Klasse: flüssiger Lebensmittelfarbstoff – Brillantblaut E133 CI 42090 (Triarylmethan)

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs/Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendung: synthetischer Lebensmittelfarbstoff, kosmetischer Farbstoff, industrielle Verwendung.

Verwendung von denen abgeraten wird: Andere als die oben genannten.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Verantwortlicher Lieferant:

Food Colours Perczak Spotka Jawna
ul. Ronalda Reagana 14
97-300 Piotrkow Trybunalski
Nr telefonu 44 733 97 30, 44 733 97 20
office@foodcolours.pl

1.4 Notrufnummer

112 (allgemeine Notfallnummer)

Abschnitt 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs und Gemischs

Das Produkt ist gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) als nicht gefährlich eingestuft.

Das Produkt hat unter üblichen Gebrauchs- und Anwendungsbedingungen keine schädlichen Auswirkungen.

2.2 Kennzeichnungselemente

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Keine.

2.3 Sonstige Gefahren

Das Produkt enthält keine Stoffe mit PBT- oder vPvB-Eigenschaften.

Sonstige physikalisch-chemische Gefahren: Innerhalb bestimmter Grenzen der Staubkonzentration explosionsgefährdetes Luftgemisch.

Abschnitt 3: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Chemische Beschreibung: Mischung von Lebensmittelfarbe, dispergiert in DI-Wasser.

Stoffname	Identifikations-Nr.	Vol.%
Di-Wasser		97,3 – 97,6 %
E133 Brillantblau (C.I.: Acid Blue 9)	CAS Nr.: 3844-45-9 EG Nr.: 223-339-8	1,6 – 1,8 %
Kaliumsorbat E202	246-376-1	<1500 mg/kg
Zitronensäure E330	242-734-6	0,7 %

REACH: nicht anwendbar.

3.2 Gemische

Nicht anwendbar, Produkt ist ein Stoff.

Abschnitt 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Einatmen:

Im Falle einer Inhalation die betroffene Person an die frische Luft bringen. Bei anhaltenden Symptomen einen Arzt konsultieren.

Nach Hautkontakt:

Bei Hautkontakt gründlich mit Wasser und Seife waschen. Im Normalfall verursacht das Produkt keine Reizsymptome. Bei Symptomen einer Hautreizung einen Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt:

Bei Augenkontakt Auge mit geöffneten Augenlidern sofort mit reichlich Wasser für mindestens 15 min spülen. Bei anhaltenden Reizungssymptomen einen Arzt aufsuchen.

Nach Verschlucken:

Bei Verschlucken den Mund ausspülen. Bei Auftreten oder Anhalten bedenklicher Symptome einen Arzt aufsuchen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Kann Reizung der Augen, der Haut und der Atemwege verursachen. Kann die Haut verfärben. Akute und verzögerte Wirkungen der Exposition sind in den Abschnitten 2 und 11 beschrieben.

4.3 Hinweis auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine Daten verfügbar.

Abschnitt 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Nicht brennbares Produkt. Aufgrund seiner Eigenschaften unter normalen Handhabungs-, Lagerungs- und Verwendungsbedingungen keine Feuergefahr.

Geeignete Löschmittel:

Pulver und Löschschaum, Kohlendioxid.

Ungeeignete Löschmittel:

Keine Daten vorhanden.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Aufgrund des Grades der Entflammbarkeit stellt das Produkt unter normalen Lagerungs-, Handhabungs- und Verwendungsbedingungen keine Brandgefahr dar.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Je nach Brandgröße kann es erforderlich sein, vollständige Schutzkleidung sowie umluftunabhängige Atemschutzgeräte zu verwenden. Es sollte ein Mindestmaß an Notfallausrüstung und -mitteln (Löschdecken, Erste-Hilfe-Kasten) gemäß der Richtlinie 89/654/EG zur Verfügung stehen. Bei der Verbrennung können Stickstoff-, Schwefel- und Kohlenstoffdioxide entstehen.

Zusätzliche Bestimmungen:

Immer gemäß internen Notfallplan und Informationsbroschüren handeln, die beschreiben wie in Notfallsituationen zu handeln ist. Alle Zündquellen beseitigen. Im Brandfall Behälter zur Lagerung von Produkten kühlen, die aufgrund hoher Temperaturen zu Entzündung oder Explosion neigen. Die zum Löschen verwendeten Produkte dürfen nicht in Wasserbehälter gelangen.

Abschnitt 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Aufwirbeln von Staub vermeiden. Persönliche Schutzausrüstung tragen. Produkt mit einer Schaufel oder ähnlichen Geräten aufsammeln und in einem Behälter zur sicheren Entsorgung geben.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Das Produkt ist als nicht gefährlich eingestuft. Nicht in Grund- oder Oberflächenwasser, in Wasserläufe, Abwassersysteme oder in den Boden gelangen lassen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Empfohlen: Verschüttetes Produkt mechanisch in einem geschlossenen Behälter aufsameln und entsorgen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8.

Entsorgung: siehe Abschnitt 13.

Abschnitt 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

A: Notwendige Schutzmaßnahmen für die sichere Handhabung

Die Handhabung muss in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften zur Verhütung von Gefahren am Arbeitsplatz erfolgen. Behälter dicht geschlossen halten. Verschüttete Mengen und Abfälle unter Kontrolle halten und nach sicheren Methoden entsorgen (siehe Abschnitt 6) entsorgen. Spontanes Auslaufen von Behältern vermeiden. Ordnung und Sauberkeit beim Umgang mit gefährlichen Produkten sicherstellen.

B: Technische Empfehlungen zur Vermeidung von Bränden und Explosionen

Das Produkt stellt unter gewöhnlichen Lagerbedingungen, Handhabung und Verwendung keine Brandgefahr dar.

C: Technische Empfehlungen zur Vermeidung toxikologischer Gefahren

Bei Handhabung des Produkts nicht essen oder trinken. Nach Arbeit mit dem Produkt die Hände mit geeignetem Reinigungsmittel waschen.

D: Technische Empfehlungen zur Vermeidung von Umweltgefahren

Es sind keine besondere Maßnahmen zur Vermeidung von Umweltgefahren erforderlich. Siehe Abschnitt 6.2 für weitere Informationen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

In einem trockenen und kühlen belüfteten Bereich in dicht verschlossenen Behältern lagern. Produkt ist feuchtigkeitsempfindlich.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Von Wärmequellen, reduzierenden Substanzen und oxidierenden Substanzen fernhalten. Bor Licht, Strahlung und Elektrostatik fernhalten. Behälter verschlossen an einem trockenen Ort aufbewahren. Lagertemperatur: 5 – 30 °C. Weitere Informationen siehe Abschnitt 10.

Abschnitt 8:

Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönlichen Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

Höchstzulässige Konzentrationen:

Produkt nicht für Toxizität eingestuft.

DNEL (Arbeitnehmer):

Keine Daten verfügbar.

DNEL (Verbraucher):

Keine Daten verfügbar.

PNEC:

Keine Daten verfügbar.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition



Allgemeine Maßnahmen zum Gesundheitsschutz und zur Sicherheit am Arbeitsplatz

Als Präventivmaßnahmen wird die Verwendung von Schutzkleidung mit CE-Kennzeichnung empfohlen. Weitere Informationen über Schutzkleidung (Lagerung, Verwendung, Reinigung, Pflege, Schutzklasse,..) sind der Informationsbroschüre des Herstellers zur Verfügung gestellt. Die hier beschriebenen Anweisungen beziehen sich auf das ordnungsgemäße Produkt. Die Anweisungen für ein verdünntes Produkt können je nach Verdünnungsgrad, Anwendung, Applikationsmethode uvm. variieren. Bei der Festlegung der Verpflichtung zur Installation von Notduschen und/oder Augenwaschvorrichtungen in Lagerbereichen werden die Vorschriften zur Lagerung von chemischen Produkten berücksichtigt.



Weitere Informationen in den Abschnitten 7.1 und 7.2.

Alle in diesem Abschnitt enthaltenden Informationen sind als Empfehlung zur Vermeidung von Gefahren bei der Arbeit mit dem Produkt zu verstehen.



Augen- und Gesichtsschutz:

Piktogramm	Schutzausrüstung	Beschilderung	Norm	Anmerkung
 Augenschutz benutzen	Schutzbrille gegen Flüssigkeitsspritzer und/oder Spritzwas- ser	 CAT. II	EN 166:2001 EN ISO 4007:2012	Täglich reinigen und re- gelmäßig desinfizieren gemäß den Empfehlun- gen des Herstellers. Empfohlen bei Gefahr von Flüssigkeitsspritzern.

Hautschutz:

Piktogramm	Schutzausrüstung	Beschilderung	Norm	Anmerkung
 Handschutz benutzen	Handschuhe zum Schutz vor weniger schwerwiegenden Gefahren			Handschuhe sollten bei Anzeichen von Beschädigung ersetzt werden. Bei längerem Kontakt mit dem Produkt durch professionelle/industrielle Anwender werden CE II Handschuhe gemäß EN 420 und EN 375 empfohlen.

Atemschutz:

Piktogramm	Schutzausrüstung	Beschilderung	Norm	Anmerkung
 Maske benutzen	Partikelfiltermaske		EN 149:2001+A1:2009	Ersetzen, wenn zunehmender Atemwiderstand bemerkt wird

Zusätzliche Notfallschutzmaßnahmen:

Es sind keine zusätzlichen Notfallschutzmaßnahmen erforderlich.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Es wird empfohlen das Produkt und seine Verpackung nicht in die Umwelt gelangen zu lassen. Siehe Abschnitt 7.1 für weitere Informationen.

Flüchtige organische Verbindungen:

In Übereinstimmung mit den Anforderungen des ABl. 2018 Nr. 0 Pos 680 hat dieses Produkt die folgenden Eigenschaften:

VOC (Gehalt): 0 Gew.-%

VOC Dichte (20 °C): 0 kg/m³ (0 g/l)

Durchschnittliche Anzahl der Kohlenstoffe: keine Daten verfügbar.

Durchschnittliches Molekulargewicht: keine Daten verfügbar.

Abschnitt 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

a)	Aggregatzustand	Flüssig
b)	Farbe	Blau
c)	Geruch	Nicht bestimmt
d)	Schmelzpunkt	Keine Daten
e)	Siedepunkt	Keine Daten
f)	Entzündbarkeit	Keine Daten
g)	Untere Explosionsgrenze/obere Explosionsgrenze	Keine Daten

h)	Flammpunkt	Keine Daten
i)	Selbstentzündungstemperatur	Keine Daten
j)	Zersetzungstemperatur	Keine Daten
k)	pH-Wert	Keine Daten
l)	Kinematische Viskosität	Keine Daten
m)	Löslichkeit	Löslich (in Wasser)
n)	Verteilungskoeffizient n- Octanol/Wasser (log-Wert)	Keine Daten
o)	Dampfdruck	Keine Daten
p)	Dichte und/oder relative Dichte	Ca. 500 kg/m ³ (20 °C)/ 1,0
q)	Relative Dampfdichte	Keine Daten
r)	Partikeleigenschaften	Keine Daten

9.2 Sonstige Angaben

Keine Daten verfügbar.

Abschnitt 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Das Produkt ist unter normalen Lagerungs- und Verwendungsbedingungen nicht reaktiv.

10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter gewöhnlichen Lagerungs-, Verwendungs-, Druck- und Temperaturbedingungen chemisch stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Tritt nicht auf, wenn das Produkt wie empfohlen gelagert und verwendet wird.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Bei Raumtemperatur verwenden und lagern.

Hitze: Von Wärmequellen fernhalten, vor Frost schützen.

Licht: Vor Licht schützen.

Luft: nicht anwendbar.

Luftfeuchtigkeit: nicht anwendbar.

Druck: nicht anwendbar.

Schock: nicht anwendbar.

10.5 Unverträgliche Materialien

Starke Säuren vermeiden. Starke Laugen vermeiden.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Siehe Abschnitt 10.3, 10.4 und 10.5 für eine ausführliche Beschreibung der gefährlichen Zersetzungsprodukte. Je nach Zersetzungsbedingungen können komplexe Gemische von Chemikalien als Ergebnis zur Freisetzung von Kohlendioxid, Kohlenmonoxid und anderen Verbindungen führen. Weitere Informationen siehe Abschnitt 5.

Abschnitt 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

LD50 (Ratte, oral): > 2000 mg/kg KG

Toxische und andere schädliche biologische Auswirkungen auf den menschlichen Körper:

Gesundheitliche Gefahren abhängig vom Expositionsweg.

A - Verschlucken (akute Wirkung):

- Akute Toxizität: Auf Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- Ätz-/Reizwirkung: Auf Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

B - Einatmen (akut):

- Akute Toxizität: Auf Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- Ätz-/Reizwirkung: Auf Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

C- Haut- und Augenkontakt (akute Wirkung):

- Hautkontakt: Auf Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- Augenkontakt: Auf Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

D – CMR- Wirkungen (Karzinogenität, Mutagenität und Reproduktionstoxizität):

- Karzinogenität: Auf Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- IARC: keine Daten verfügbar.
- Reproduktion: Auf Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

E – Sensibilisierende Wirkungen:

- Atemwege: Auf Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- Dermal: Auf Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

F – Toxische Wirkung auf Zielorgane (STOT) einmalige Exposition:

Auf Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

G – Toxische Wirkungen auf Zielorgane (STOT) wiederholte Exposition:

Auf Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

H – Aspirationsgefahr:

Auf Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sonstige Angaben:

Keine Daten verfügbar.

Detaillierte toxikologische Informationen über die Stoffe:

Keine Angaben.

Abschnitt 12: Umweltbezogene Angaben

Es existieren keine experimentell belegten Daten über die ökotoxikologischen Eigenschaften des Gemisches.

12.1 Toxizität

Nicht angegeben.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Keine Daten verfügbar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Nicht bestimmt.

12.4 Mobilität im Boden

Nicht bestimmt.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Das Produkt erfüllt die PBT - und vPvB- Kriterien nicht.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Keine Angaben.

Abschnitt 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Code 16 03 06 Organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen – nicht gefährlich Verordnung (EU) Nr. 1357/2014

Abfallart Verordnung (EU) Nr. 1357/2014:

Keine Daten verfügbar.

Abfallverwaltung (Entsorgung und Bewertung):

Übergabe an ein spezialisiertes Entsorgungsunternehmen, das zur Bewertung und Beseitigung der Abfälle gemäß Anhang 1 und Anhang 2 (Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) und Abl. 2013 Nr. 0 Punkt 21. Gemäß Code 15 01 (2014/955/EU), wenn der Behälter in direktem Kontakt mit dem Produkt steht, muss es auf die gleiche Weise wie das Produkt entsorgt werden. Andernfalls sollte dieser als nicht gefährlicher Abfall behandelt werden. Von der Einleitung in Wasserläufe wird abgeraten. Weitere Informationen in Abschnitt 6.2.

Bestimmungen über die Abfallverwaltung:

Gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), gemeinschaftliche oder einzelstaatliche Bestimmungen über die Abfallwirtschaft.

Gemeinschaftsrecht: Richtlinie 2008/98/EG, 2014/955/EU, Verordnung (EU) Nr. 1357/2014 der Kommission

Abschnitt 14: Angaben zum Transport

Produkt unterliegt keinen Transportvorschriften.

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

Entfällt.

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Entfällt.

14.3 Transportgefahrenklassen

Entfällt.

14.4 Verpackungsgruppe

Entfällt.

14.5 Umweltgefahren

Entfällt.

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Entfällt.

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Entfällt.

Abschnitt 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zur Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz / spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Für eine Zulassung in Frage kommende Stoffe gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH): keine Daten verfügbar.

In REACH Anhang XIV (Zulassungsliste) enthaltene Stoffe und Ablaufdatum: keine Daten verfügbar.

Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen: keine Daten verfügbar

Artikel 95, Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates: keine Daten verfügbar

Verordnung (EG) Nr. 649/2012 über die Ausfuhr und Einfuhr gefährlicher Chemikalien: keine Daten verfügbar

Seveso-III-Richtlinie: keine Daten verfügbar

Beschränkung des Verkaufs und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe und Gemische (REACH Anhang XVII,...): keine Daten verfügbar

Besondere Vorschriften für den Schutz von Mensch und Umwelt:

Es wird empfohlen, die in diesem Sicherheitsdatenblatt gesammelten Informationen als vorläufige Daten zu verwenden, um das lokale Risiko zu bewerten und um die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um jegliche Gefahr zu vermeiden, die sich aus der Handhabung, Verwendung, Lagerung und Entsorgung des Produkts ergibt.

Andere Rechtsvorschriften:

- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe und zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission sowie der Richtlinie des Rates 76/769/EWG des Rates und der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission in ihrer geänderten Fassung. Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in der geänderten Fassung.
- *Gesetz vom 25. Februar 2011 über chemische Stoffe und deren Gemische (d. h. Gesetzblatt 2018 Nr. 0 Pos. 143) Bekanntmachung des Ministers für Wirtschaft, Arbeit und Sozialpolitik vom 28. August 2003 über die Veröffentlichung des einheitlichen Wortlauts der Verordnung des Ministers für Arbeit und Sozialpolitik über allgemeine Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Gesetzblatt 2003 Nr. 169 Pos. 1650 mit späteren Änderungen)*
- *Verordnung des Gesundheitsministers vom 2. Februar 2011 über Untersuchungen und Messungen von gesundheitsschädlichen Faktoren am Arbeitsplatz (Gesetzblatt Nr. 33, Pos. 166 von 2011)*
- *Gesetz vom 14. Dezember 2012 über Abfälle (Gesetzblatt 2018 Nr. 0 Pos. 992)*
- *Gesetz vom 9. Oktober 2015 über Biozidprodukte (d. h. Gesetzblatt 2018, Pos. 2231)*
- Die Richtlinie 2000/39/EG der Kommission vom 8. Juni 2000 zur Festlegung einer ersten Liste von Richtgrenzwerten für die Exposition gegenüber äußeren Einflüssen am Arbeitsplatz in Anwendung der Richtlinie 98/24/EG des Rates zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit.
- Die Richtlinie 2006/15/EG der Kommission vom 7. Februar 2006 zur Festlegung einer zweiten Liste von Richtwerten für die berufliche Exposition zur Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinien 91/322/EWG und 2000/39/EG.

- Richtlinie 2009/161/EU der Kommission vom 17. Dezember 2009 zur Festlegung einer dritten Liste von Richtwerten für die berufliche Exposition zur Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinie 2000/39/EG der Kommission
- *Verordnung des Gesundheitsministers vom 11. Juni 2012 über Kategorien gefährlicher Stoffe und gefährlicher Gemische, deren Verpackungen mit kindersicheren Verschlüssen und einer tastbaren Gefahrenwarnung versehen sein müssen (d. h. Gesetzblatt 2014 Nr. 0 Pos. 1604)*
- *Verordnung des Wirtschaftsministers vom 21. Dezember 2005 über die grundlegenden Anforderungen an persönliche Schutzausrüstungen (Gesetzblatt von 2005, Nr. 259, Pos. 2173).*
- *Gesetz vom 19. August 2011 über die Beförderung gefährlicher Güter (d. h. Gesetzblatt 2018 Nr. 0 Pos. 169)*
- *Erklärung der Regierung vom 22. Mai 2013 zum Inkrafttreten der Änderungen der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID), die Anhang C des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) vom Bern am 9. Mai 1980. (Gesetzblatt von 2013, Pos. 840).*
- *Verordnung des Wirtschaftsministers vom 10. Oktober 2013 über die Anwendung der in Anhang XVII der Verordnung 1907/2006 aufgeführten Beschränkungen (d. h. Gesetzblatt 2018, Pos. 1865)*
- *Gesetz vom 13. Juni 2013 über die Verpackungswirtschaft und Verpackungsabfälle (d. h. Gesetzblatt 2016 Nr. 0 Pos. 1863 mit späteren Änderungen)*
- *Verordnung des Wirtschaftsministers vom 29. Januar 2013 über Beschränkungen bei der Herstellung, dem Inverkehrbringen oder der Verwendung von gefährlichen oder gefährdenden Stoffen und Gemischen gefährlichen oder risikobehafteten Stoffen und Gemischen sowie für das Inverkehrbringen oder die Verwendung von Erzeugnissen, die solche Stoffe oder Gemische enthalten (d. h. Gesetzblatt 2014, Pos. 769 mit späteren Änderungen)*
- *Verordnung (EU) Nr. 98/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2013 über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe*
- *Verordnung des Umweltministers vom 9. Dezember 2014 über den Abfallkatalog (Gesetzblatt 2014 Nr. 0, Pos. 1923).*
- *Erklärung der Regierung vom 28. Februar 2017 über das Inkrafttreten der Änderungen der Anhänge A und B des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR), abgeschlossen in Genf am 30. September 1957 (Gesetzblatt 2017, Pos. 1119)*
- *Gesetz vom 15. Mai 2015 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, und über bestimmte fluorierte Treibhausgase (d. h. Gesetzblatt 2018, Pos. 2221)*
- *Verordnung des Gesundheitsministers vom 30. Dezember 2004 über Sicherheit und Hygiene am Arbeitsplatz im Zusammenhang mit dem Vorkommen chemischer Arbeitsstoffe am Arbeitsplatz (d. h. Gesetzblatt 2016 Nr. 0 Pos. 1488)*
- *Gesetz vom 29. Juli 2005 über die Bekämpfung der Drogenabhängigkeit (d. h. Gesetzblatt 2018, Pos. 1030 mit späteren Änderungen)*

- *Verordnung des Gesundheitsministers vom 24. Juli 2012 über chemische Stoffe, deren Gemische, Faktoren oder technologische Prozesse mit karzinogener oder mutagener Wirkung am Arbeitsplatz (d. h. Gesetzblatt 2016, Nr. 0, Pos. 1117).*
- *Verordnung des Ministers für Familie, Arbeit und Sozialpolitik vom 12. Juni 2018 über die höchstzulässigen Konzentrationen und Intensitäten gesundheitsschädlicher Faktoren am Arbeitsplatz (Gesetzblatt 2018, Pos. 1286)*

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde für das Gemisch und die darin enthaltenen Stoffe nicht durchgeführt.

Abschnitt 16: Sonstige Angaben

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde in Übereinstimmung mit Anhang II: Leitfaden für die Erstellung von Sicherheitsdatenblättern der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (EU Verordnung Nr. 2015/830) erstellt.

Änderungen gegenüber der vorherigen Sicherheitsleitlinie, die das Risikomanagement betreffen: keine Angaben

Texte aus der in Abschnitt 3 genannten Verordnung: Die angegebenen Begriffe beziehen sich nicht auf das Produkt selbst, sondern dienen nur der Information und beziehen sich auf die einzelnen Inhaltsstoffe, die in Abschnitt 3 aufgeführt sind.

Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP): keine Daten verfügbar

Hinweise zur Personalschulung: Es wird empfohlen, dass das Personal, das mit diesem Produkt in Berührung kommt, eine Grundschulung in Arbeitssicherheit erhält, um das Verständnis und die Interpretation des Sicherheitsdatenblattes und des Produktetiketts zu erleichtern.

Wichtige Literaturquellen:

echa.europa.eu

eur-lex.europa.eu

Erläuterungen der im Sicherheitsdatenblatt verwendeten Abkürzungen und Akronyme:

ADR	Internationales Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
CBS	Chemischer Sauerstoffbedarf
BSB	Biochemischer Sauerstoffbedarf über 5 Tage
BCF	Biokonzentrationsfaktor
Log POW:	Log Octanol/Wasser-Verteilungskoeffizient
PEL	Maximal zulässige Konzentration
PEL _{mom}	Maximal zulässige Momentankonzentration
EC50	Effektive Konzentration (Konzentration eines Inhaltsstoffs, bei der 50% der Organismen in einer bestimmten Zeit eine Wirkung zeigen)
LD50	Mediane letale Dosis
LC50	Mittlere letale Konzentration
PBT	Bioakkumulierbares toxisches Potential
PSA	Persönliche Schutzausrüstung
vPvB	Sehr bioakkumulierbares toxisches Potential

STOT	Toxische Wirkung auf Zielorgane
EC	EINECS- und ELINCS-Nummer
EINECS	European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances
ELINECS	European List of Notified Chemical Substances
CEN	Europäisches Komitee für Normung
Koc	Auf den Gehalt an organischem Kohlenstoff normierter Verteilungskoeffizient, der den Grad der Absorption organischer Stoffe im Boden angibt
DNL	Derivate No-Effect-Level
PNEC	Predicted no_effect Concentration (Vorraussichtliche Konzentration ohne Wirkung)
KG	Körpergewicht

Abschnitt 17: Weitere Informationen

Das Sicherheitsdatenblatt wurde auf der Grundlage des aktuellen Wissensstandes und Herstellerangaben in Bezug auf die Anforderungen des Gesundheits- und Umweltschutzes sowie Arbeitsschutzvorschriften erstellt.

Die im Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Informationen charakterisieren das Produkt unter dem Gesichtspunkt dieser Angaben. Sie stellen keine Garantie für das Produkt und seine Verwendung dar.

Dieses Sicherheitsdatenblatt werden alle früheren Versionen ungültig und durch dieses ersetzt.